

Unterstellen Sie folgenden Sachverhalt:

Die J ist die Jugendorganisation der NPD. Sie meldete einen Aufzug mit Kundgebungen für den 8. Mai ab 14.00 Uhr unter dem Motto „Über 60 Jahre Befreiungslüge – Schluss mit dem Schuld kult“ an. Der Aufzug sollte nach -gerichtlich bestätigten- Auflagen der Versammlungsbehörde vom Alexanderplatz bis zur Friedrichstraße und dort bis zum Bahnhof (Endpunkt) verlaufen.

Die geplante Demonstration der J war nur eine von mehreren vorgesehenen Veranstaltungen im innerstädtischen Bereich an diesem Tag. Westlich des Brandenburger Tores veranstaltete der Berliner Senat mit einer Vielzahl gesellschaftlicher Organisationen den „Tag der Demokratie“ und unter dem Motto „8. Mai – Tag der Befreiung“ sollte ein sich als Gegendemonstration begreifender Aufzug links-autonomer Gruppen nördlich der Spree bis zum Alexanderplatz führen.

Bereits im Kooperationsgespräch mit der J wies die Versammlungsbehörde darauf hin, dass bei der Wahl des Alexanderplatzes als Anfangspunkt des Aufzuges das Risiko bestehe, dass der Aufzug wegen der dagegen zu erwartenden Proteste auf der angemeldeten Route tatsächlich nicht durchführbar sein könnte. Im Vorfeld berichtete die Presse, selbst die Berliner Regierung rufe gleichsam zur Gegendemonstration auf. Die Innenverwaltung setze auf den gesellschaftlich von einem breiten Spektrum angekündigten Zivilprotest.

Am 8. Mai bemerkte die Versammlungsleitung der J beim Aufbau der Technik, dass die Polizei das Gelände um den Sammelpunkt der J am Alexanderplatz mit Gittern abspernte. Die Absperrung des Antrete- und Kundgebungsplatzes sollte einerseits dazu dienen, die Versammlungsteilnehmer vor Störern zu schützen und andererseits Störungen von „Rechts“ abzuwehren, wie sie bei diversen NPD-Kundgebungen in der Vergangenheit festgestellt worden seien. Der Versammlungsleiter der J forderte die Polizei mehrere Male auf, die Eingrenzung zu entfernen. Die J ist der Auffassung, dass ihr Versammlungsrecht durch diese tatsächliche Einschränkung unmöglich gemacht werde. Diese „Einsperrung“ wirke sich faktisch wie ein Totalverbot der Versammlung aus, da unter diesen Bedingungen eine kollektive Meinungskundgabe nicht mehr ernsthaft erfolgen könne. Die Polizei hielt dem entgegen, dass ein Zu- und Abstrom vom eingegrenzten Areal möglich wäre, was auch zuträfe.

Um 9.00 Uhr begann die angemeldete Gegendemonstration. Dieser Aufzug führte bis zur Kreuzung Alexanderplatz/Memhardtstraße/Karl-Liebknecht-Straße. Um 11:30 Uhr schätzte die Polizei die Zahl deren Teilnehmer auf etwa 6.000 Personen, darunter etwa 1000 als gewaltbereit eingestufte Personen. Nach der Beendigung dieses Demonstrationszuges gegen 13.00 Uhr wurden an vier Stellen in unmittelbarer Nähe des Alexanderplatzes durch jeweils 200-300 Mann starke Gruppen Vermummter Steine aufgenommen. In etwa zeitgleich verteilten Teilnehmer des Tages für Demokratie vor dem Brandenburger Tor Flugblätter, auf denen dazu aufgerufen wurde, sich ab 13.00 Uhr am Alexanderplatz der Versammlung der J in den Weg zu stellen.

Der Zustrom von Teilnehmern der Versammlung der J dauerte bis 14.00 Uhr, als 3.400 Teilnehmer gezählt wurden. Die J drängte auf einen Abmarsch. Dem Versammlungsleiter wurde von der Polizei mitgeteilt, dass wegen der Blockade der geplanten Route durch die Gegendemonstranten und auch einer Anzahl von Teilnehmern des Tages für Demokratie beab-

sichtigt sei, den Aufzug zu untersagen. Der Versammlungsleiter der J forderte die Polizei auf, gegen die Blockade vorzugehen. Die Polizei solle sich an die echten Störer halten, die eine ordnungsgemäß angemeldete Versammlung mit allen Mitteln verhindern wollten. Kein Teilnehmer der Versammlung der J suche die unmittelbare Konfrontation mit Gegendemonstranten.

Kurz darauf teilte die Gesamtleitung der Polizei über Lautsprecher mit, dass sie eine Räumung der Strecke für unverhältnismäßig halte und deshalb der Aufzug der J auf der ursprünglichen Strecke untersagt werde. Das gesamte Areal um den Alexanderplatz herum sei außerhalb der polizeilichen Absperrungen mit Gegendemonstranten besetzt.

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen. Dabei ist auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen - ggf. hilfsgutachterlich - einzugehen.

Lösungshinweise:

Die Klausur knüpft an die Entscheidungen des OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20.11.2008 zu 1 B 5.06, vorgehend VG Berlin, Urteil vom 08.03.2006 zu 1 A 98.05, nachgehend BVerwG, Beschluss vom 05.02.2009 zu 6 B 4/09 und BVerfG, Beschluss vom 12.05.2010 zu 1 BVR 2636/04, an.

Der Lösungsvorschlag übernimmt die Auffassungen der vorgenannten Entscheidungen. Auch andere Lösungen als die formulierte sind bei entsprechender Begründung sehr gut vertretbar und können überzeugen.

Wert sollte auf eine systematische Prüfung und die Ausschöpfung der Angaben im Sachverhalt sowie deren rechtliche Würdigung gelegt werden.

Es sind die folgenden polizeilichen Maßnahmen zu prüfen:

- A. Eingrenzung der Teilnehmer durch Absperrgitter
- B. Untersagung des Aufzugs der J

A. Eingrenzung der Teilnehmer durch Absperrgitter

Hier ist Klassifizierung des Eingriffs problematisch und zu erörtern, ob es sich um eine Auflage handelt oder um einen faktischen Eingriff, der durch seine Intensität einer imperativen Maßnahme gleichkommt.

I. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG

Eine Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG ist eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung. Erforderlich ist eine Zweckverbundenheit unter den Teilnehmern, die auf eine gemeinschaftliche kommunikative Entfaltung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung in Gruppenform gerichtet ist. Bei der Veranstaltung der J handelt es sich um eine Versammlung.

Durch die Eingrenzung der Teilnehmer durch das Aufstellen von Absperrgittern um den Sammelplatz wird in das Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG eingegriffen, da dem Veranstalter grundsätzlich auch die Entscheidung über Ort und Zeitpunkt der geplanten Versammlung obliegt.¹

II. Ermächtigungsgrundlage

Als Ermächtigungsgrundlage für die Absperrung kommt § 15 Abs. 1 VersG in Betracht.²

¹ Bereits an dieser Stelle könnte der faktische Eingriff erörtert werden.

² Nach Wegfall der Bundeszuständigkeit für das Versammlungsrecht im Zuge der Föderalismusreform 2006 können die Länder eigene Landesversammlungsgesetze erlassen. Solange ein Land von dieser Kompetenz keinen Gebrauch gemacht hat, gilt dort das Versammlungsgesetz des Bundes gemäß Art. 125a GG weiter.

Bei der Errichtung von Absperrgittern um den Sammelort der J könnte es sich um eine Auflage im Sinne von § 15 Abs. 1 VersG handeln.

Eine Auflage wäre hier durch das Aufstellen von Absperrgittern konkludent erteilt und setzte voraus, dass den Versammlungsteilnehmern ein bestimmtes Tun oder Unterlassen auferlegt wird mit der Möglichkeit, sich entsprechend zu verhalten oder auch nicht.³ Hier wurden die Teilnehmer dagegen durch Errichtung einer physischen Barriere faktisch daran gehindert, den Versammlungsort außerhalb der vorgesehenen Durchlässe zu betreten oder zu verlassen.

Jedoch könnte auch durch dieses tatsächliche Handeln in die Versammlungsfreiheit der J eingegriffen werden, so dass es für diesen Eingriff einer Ermächtigungsgrundlage bedarf. Auch faktische Behinderungen einer Versammlung stellen einen Grundrechtseingriff dar, sofern sie von einem solchen Gewicht sind, dass sie einer imperativen Maßnahme gleichkommen.⁴

Hier entfaltete die Eingrenzung des Versammlungsortes durch Absperrgitter eine Wirkung, die geeignet war, potentielle Teilnehmer der nicht verbotenen und angemeldeten Versammlung der J von einer Teilnahme abzuhalten. Zudem wird durch die Absperrungen die Außenkommunikation der bereits anwesenden Teilnehmer behindert.

Auch die faktische Beeinträchtigung muss damit, entsprechend den Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 VersG, der Abwehr einer unmittelbaren Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Veranstaltung dienen.

III. Formelle Voraussetzungen

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit bestehen keine Bedenken, da die zuständige Behörde gehandelt hat und es sich bei der vorgenommenen Eingrenzung durch das Aufstellen von Absperrgittern um einen Realakt handelt.

IV. Materielle Voraussetzungen

1. Tatbestand

Fraglich ist, ob eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG vorliegt.

a) Öffentliche Sicherheit

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit gehören die Bestands- und Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen, Individualrechtsgüter Dritter und die Gesamtheit der objektiven Rechtsordnung.

Hier kommen als zu schützende Rechtsgüter das in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verankerte Recht auf körperliche Unversehrtheit wie auch die Versammlungsfreiheit aller Teilnehmer gerichtet auf die Durchführung einer störungsfreien Versammlung.

³ Hinweis hierzu: Im Versammlungsgeschehen werden konkludente Auflagen regelmäßig als unzulässig angesehen.

⁴ Soweit Bearbeiter hier eine Gewahrsamnahme („Einkesselung“) erörtern, ist zu berücksichtigen, dass Zu- und Abstrom zu der Sammelstelle möglich und die Maßnahme nicht auf Freiheitsbeschränkung bzw. -entziehung gerichtet ist. § 30 ASOG ist wegen der Sperrwirkung des Versammlungsrechts nicht anwendbar. Selbst wenn man auf eine Vorfeldmaßnahme abstellte, ist diese ganz klar versammlungsspezifisch, so dass das VersG seine Sperrwirkung entfaltet.

b) Unmittelbare Gefahr

Die unmittelbare Gefährdung setzt eine konkrete Sachlage voraus, die bei ungehindertem Geschehensablauf mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Schaden für die der Versammlungsfreiheit entgegenstehenden Rechtsgüter führt. Dabei können an die Wahrscheinlichkeit um so geringere Anforderungen gestellt werden, je größer und folgenschwerer der drohende Schaden ist.

Der Versammlung der J drohten nach der Erkenntnislage Übergriffe durch etwa 1000 gewaltbereite Teilnehmer des Aufzuges, der am Vormittag zum Alexanderplatz geführt wurde. Die Abwehr dieser unmittelbar bevorstehenden Gefahr für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, nämlich Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer der J, rechtfertigt es, die Absperrmaßnahmen in ihren faktisch beschränkenden Auswirkungen für die Versammlung der J durchzuführen.⁵

2. Störer

Die J könnte als Handlungsstörerin gemäß § 13 Abs. 1 ASOG Adressatin der Maßnahme sein.

Eine Verhaltensverantwortlichkeit könnte bestehen, da nach den erkennbaren Umständen auch mit gewaltbereiten Teilnehmern aus dem Kreis der Versammlungsteilnehmer der J gerechnet werden konnte, da sich das Potential der Teilnehmer von Großdemonstrationen der J im Wesentlichen aus demselben Personenkreis rekrutiert und es im Verlauf vorangegangener Demonstrationen zu gewalttätigen Ausschreitungen durch Angehörige dieses Personenkreises gekommen war.

Die J hat damit in Anspruch genommen werden können, weil eine nicht anders abwendbare Gefahr für Leib und Leben der Versammlungsteilnehmer und der eingesetzten Polizeikräfte durch gewaltbereite Gegendemonstranten bestanden hat und die Erfahrungen mit Versammlungen der NPD in der Vergangenheit belegten, dass auch unter den Versammlungsteilnehmern Personen seien, die die direkte gewaltsame Konfrontation mit Gegendemonstranten suchten. Insofern sind die Demonstrationsteilnehmer der beiden Versammlungen voneinander zu trennen⁶

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Maßnahme steht im Ermessen der handelnden Behörde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren.

a) Geeignetheit zur Verfolgung eines legitimen Ziels

Ziel der Absperrung war die Trennung von Versammlungsteilnehmern und Gegendemonstranten und mithin die Wahrung eines weitgehend störungsfreien Ablaufs der Versammlung sowie die Vorbeugung einer Eskalation. Eine Trennung der Versammlungsteilnehmer der J

⁵ Hier ist auch die Auffassung vertretbar, dass Zielrichtung der Maßnahme die Verhinderung der Versammlung der J ist, nicht ihr Schutz. Dann ist natürlich der Gefahrentatbestand zu verneinen. Ein legitimer Zweck für die polizeiliche Maßnahme läge bei dieser Annahme ebenfalls nicht vor.

⁶ Hier kann bereit erörtert werden, dass die J sowohl als Störer als auch als Nicht-Störer in Anspruch genommen werden konnte.

Wenn hier mit guten Argumenten vertreten wird, dass eine Störung seitens der Teilnehmer der J nicht vorlag, insbesondere da Störungen in der Vergangenheit eine Störereigenschaft nicht begründen könnten, wäre hier § 16 ASOG (entsprechend) zu prüfen und im Ergebnis dann wohl zu verneinen.

von gewaltbereiten Gegendemonstranten dient dem störungsfreien Ablauf sämtlicher Versammlungen.

b) Erforderlichkeit

An die Erforderlichkeit einer faktischen Beeinträchtigung der Versammlungsfreiheit sind im Lichte der grundlegenden Bedeutung dieses Grundrechts strenge Maßstäbe anzulegen.⁷ Ein milderer gleich wirksames Mittel zur beabsichtigten Absicherung der Versammlung als die Trennung der Demonstrationen zum Schutz der Teilnehmer ist nicht ersichtlich.⁸

c) Angemessenheit

Die Eingrenzung der Teilnehmer durch die Absperrgitter muss auch angemessen, also verhältnismäßig im engeren Sinne, sein. Hier sind die betroffenen Schutzgüter bzw. Grundrechtspositionen gegeneinander abzuwägen.

Möglicherweise ist hier durch die Eingrenzung auf dem Sammelplatz der J die öffentliche Meinungskundgabe in unangemessener Weise eingeschränkt worden. Dies ist der Fall, wenn die durch eine Versammlung beabsichtigte Kommunikation verhindert wird. Jedoch war zum einen ein ständiger Strom zum und vom eingegrenzten Areal möglich. Zum anderen ist ein bestimmter Beachtungserfolg einer Demonstration verfassungsrechtlich nicht gewährleistet. Die J wurde im Kooperationsgespräch auf die möglichen Schwierigkeiten hingewiesen und musste mit weit reichenden Maßnahmen der Polizei zu ihrem Schutz rechnen sowie mit einer Gestaltung der Versammlung, die eine Ansprache zufälliger Passanten von vornherein eher unwahrscheinlich erscheinen ließ. Von einem faktischen Totalverbot der Versammlung als Folge der Eingrenzung kann vor diesem Hintergrund keine Rede sein.

Damit stellt sich die Absperrung als verhältnismäßig dar.

V. Ergebnis

Die Eingrenzung der Teilnehmer der Versammlung der J durch Absperrgitter war rechtmäßig.

B. Untersagung des Aufzugs

I. Eingriff in den Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG

Da das Versammlungsrecht gemäß Art. 8 Abs. 1 GG den Grundrechtsträgern auch das Selbstbestimmungsrecht über Ort, Zeitpunkt, Art und Inhalt der Veranstaltung gewährleistet, wird durch die Untersagung des Aufzugs das Recht zur Bestimmung des Orts der Versammlung der J beschränkt.

II. Ermächtigungsgrundlage

⁷ VG Berlin, Urteil vom 08.03.2006 zu 1 A 98.05, Rn. 32.

⁸ Als mildere Maßnahme käme eine weiträumigere Absperrung in Betracht. Dies hat auch das VG Berlin im zu Grunde liegenden Fall entschieden, als es die Maßnahme dem Grunde nach für rechtmäßig, die konkrete Absperrung allerdings in ihrem Umfang, d.h. in der konkreten Begrenzung der Fläche, für nicht erforderlich und insoweit für rechtswidrig erachtete.

Die Untersagung des Aufzuges der J stellt sich versammlungsrechtlich als Auflage im Sinne des § 15 Abs. 1 VersG dar, die Versammlung nunmehr ortsfest durchzuführen.⁹

III. Formelle Voraussetzungen

Hinsichtlich der formellen Rechtmäßigkeit bestehen keine Bedenken, da die zuständige Behörde gehandelt hat und die grundsätzlich nach § 28 I VwVfG erforderliche Anhörung erfolgt ist. Die Polizei hat auf die beabsichtigte Untersagung hingewiesen und der Versammlungsleiter der J auch reagiert, als er die Polizei auffordert, gegen die Blockierer vorzugehen.

IV. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann eine Versammlung verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei der Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

1. Unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit

Der Versammlung der J drohten nach der Erkenntnislage Übergriffe durch etwa 1000 gewaltbereite Teilnehmer der Gegendemonstration der zum Alexanderplatz geführt wurde.

Mit der Blockade der Wegstrecke, zu der bereits um 13.00 aufgerufen wurde, war eine gegenwärtige und erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit, die auch den Schutz des durch Art. 8 Abs. 1 GG gewährleisteten Versammlungsrechts einschließt, gegeben. Das gesamte Areal um den Alexanderplatz war außerhalb der polizeilichen Absperrungen mit Gegendemonstranten besetzt.

2. Störer

Fraglich ist, ob die J als Störerin in Anspruch genommen werden kann.

Die J hatte sich in dem eingegrenzten Bereich gesammelt und war nun zum Abmarsch bereit. Von ihr selbst gingen zu diesem Zeitpunkt keine Gefahren aus. Damit ist sie weder Verhaltens- noch Zustandsstörerin i. S. d. §§ 13, 14 ASOG. Insoweit konnte die J hier nur unter den Voraussetzungen des § 16 ASOG als so genannte Nicht-Störerin in Anspruch genommen werden.

Nach § 16 Abs. 1 ASOG kann die Polizei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr auch gegen andere Personen als die nach den §§ 13 oder 14 ASOG Verantwortlichen richten, wenn (a) eine gegenwärtige Gefahr abzuwehren ist, (b) Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 und 14 ASOG Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen, (c) die Polizei die Gefahr nicht selbst abwehren kann und (d) die in Anspruch genommenen Personen ohne erhebliche Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.

„Der in § 16 Abs. 1 ASOG umschriebene Begriff des polizeilichen Notstandes als Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Nichtstörers wird in der versammlungsrechtlichen Rechtsprechung wie folgt aufgefasst: § 15 VersG ist im Lichte von Art. 8 GG auszulegen, d.h. Auflösung und Verbot von Versammlungen unter freiem Himmel dürfen nur zum Schutz von mit Art. 8 GG gleichwertigen Rechtsgütern, nur unter strik-

⁹ M.E. vertretbar auch: Teilverbot nach § 15 Abs. 1 VersG oder auch eine Auflösung nach § 15 Abs. 3 i.V. m. 15 Abs. 1 VersG mit der Argumentation, die Versammlung sei für 14 Uhr angesetzt und die Teilnehmer befänden sich bereits länger am Antreterplatz. Bei der Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen ergibt sich kein Unterschied.

ter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und nur bei einer unmittelbaren, aus erkennbaren Umständen - dies sind Tatsachen, Sachverhalte und sonstige Einzelheiten, nicht jedoch bloßer Verdacht und Vermutungen - herzuleitenden Gefährdungen dieser Rechtsgüter erfolgen. Der Prognosemaßstab der unmittelbaren Gefährdung erfordert sodann, dass der Eintritt eines Schadens für die Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist...Ausnahmsweise ist ein Verbandsverbot nach § 15 Abs. 1 VersG nur dann zulässig, wenn die Polizei entweder nicht in der Lage ist, die öffentliche Sicherheit durch ein Vorgehen gegen gewaltbereite Gegendemonstranten als Störer aufrecht zu erhalten (sog. echter polizeilicher Notstand) oder wenn Maßnahmen gegen die Störer eine größere Gefahr bzw. größere Schäden für Unbeteiligte hervorrufen würden als Maßnahmen gegen die Nichtstörer (sog. unechter polizeilicher Notstand); letzteres ist dann der Fall, wenn die Polizei mit den vorhandenen Kräften zwar in der Lage ist, die verfassungsrechtlich garantierten Grundrechte durchzusetzen, hierzu aber Mittel wie z.B. Wasserwerfer, Sonderwagen und Reizstoffe einsetzen müsste, die auch im Hinblick auf das zu schützende Versammlungsrecht außer Verhältnis stünden, und dabei Maßnahmen gegen Störer ergreifen müsste, die zu wesentlich größeren Schäden für Unbeteiligte führen würden, d.h. die Schäden für die öffentliche Sicherheit bei einem Einschreiten gegen die Störer in einem extremen Missverhältnis zu den Nachteilen stehen würden, die im Vergleich dazu durch ein Vorgehen gegen die friedliche Versammlung eintreten (vgl. VG München, Urteil vom 22.01.2003 -, M 7 K 02.996 -, juris).¹⁰

a) Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr

Zu dem Zeitpunkt, als sich der Aufzug der J frühestens hätte in Bewegung setzen können, also gegen 14:00 Uhr, war die Aufzugstrecke von Gegendemonstranten und anderen Blockierern des „Tags der Demokratie“ versperrt.

b) Maßnahmen gegen die nach den §§ 13 und 14 ASOG Verantwortlichen sind nicht oder nicht rechtzeitig möglich oder nicht Erfolg versprechend

Als sich der Aufzug der J frühestens hätte in Bewegung setzen können, war die Aufzugstrecke von Gegendemonstranten versperrt. Zwar war die Polizei verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung der J zu sorgen. Dies umfasste auch die Verpflichtung, Maßnahmen gegenüber den Störern zu ergreifen. Das Handlungsermessen der Polizei war aber nicht derart reduziert, dass sie zur Anwendung von Gewalt verpflichtet gewesen wäre. Die Route unter Anwendung von Gewalt zu räumen, hätte zu einer Gefährdung von Leib oder Leben einer sehr großen Zahl von Menschen geführt.¹¹

c) Polizei kann die Gefahr nicht selbst abwehren

Fraglich ist, ob die Polizei andere Maßnahmen ergreifen könnte, um die Gefahr abzuwehren. In Betracht kommt eine Abdrängung der friedlichen Gegendemonstranten. Vorliegend erscheint jedoch eine solche Maßnahme insoweit nicht Erfolg versprechend, als das gesamte Areal um den Alexanderplatz herum außerhalb der polizeilichen Absperrungen mit Gegendemonstranten besetzt war und ein Teil der Gruppe auch schon durch die Aufnahme von Steinen Gewaltbereitschaft signalisierte. Die Anwendung von Gewalt gegenüber der großen und dichten Menschenmenge rechtswidrig, aber friedlich handelnder Personen wäre unverhältnismäßig.¹²

¹⁰ VG Berlin, Urteil vom 08.03.2006 zu 1 A 98.05, Rn. 40, m.w.N.

¹¹ A.A. gut vertretbar. In der Tat wirken hier m. E. die Entscheidungsbegründungen des VG Berlin und OVG BB „sehr bemüht“ dahingehend, die doch sehr strengen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme des Nichtstörers im Versammlungsrecht im vorliegenden Fall zu bejahen.

¹² A.A. gut vertretbar, s. Fußn. 11 A.A., gut vertretbar..

d) Die in Anspruch genommenen Personen kann ohne erhebliche Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden.

Als hochwertiges Schutzgut steht die Versammlungsfreiheit der J der körperlichen Unversehrtheit derselben gegenüber. Die Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit der J stellt dabei eine höherwertige Pflicht dar. Dies gilt insbesondere, da es nicht möglich war, die Sicherheit des Aufzuges der J durch Inanspruchnahme der Störer mit verhältnismäßigen Mitteln aufrecht zu erhalten. Eine Räumung der Aufzugstrecke war danach nahezu undurchführbar, jedenfalls wegen der mit einem solchen Polizeieinsatz einhergehenden zu befürchtenden Folgen für Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit, insbesondere Leib und Leben, aber auch bedeutende Sachwerte, nicht mehr verhältnismäßig, denn die zu befürchtenden Schäden standen in einem deutlichen Missverhältnis zu der damit erreichten Durchsetzung des Aufzuges der J.

Damit liegen die Voraussetzungen für die Untersagung des Aufzuges unter Inanspruchnahme der Versammlungsteilnehmer der J als Nicht-Störer vor, da die Maßnahmen gegen die Störer eine größere Gefahr bzw. größere Schäden für Unbeteiligte hervorriefen als Maßnahmen gegen die Nichtstörer (sog. unechter polizeilicher Notstand).

3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die Untersagungsverfügung steht im Ermessen der handelnden Behörde. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu wahren. Ob solche Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sind, insbesondere in der Abwägung zwischen dem Versammlungsrecht und den Rechten Dritter, den Bereich um eine Aufzugstrecke aufsuchen zu können, dem Versammlungsrecht der Vorrang einzuräumen ist, muss nach den Umständen des Einzelfalles entschieden werden. Dabei kommt dem Ort, der Verkehrsbedeutung der betreffenden Straßenzüge für die Allgemeinheit, aber auch sonstigen konkreten Umständen im fraglichen Zeitraum erhebliche Bedeutung zu.

a) Geeignetheit zur Verfolgung eines legitimen Ziels

Die Untersagung des Aufzuges war geeignet, die Versammlungsteilnehmern der J vor den gewaltbereiten Teilnehmern der Gegendemonstration zu schützen, sowie ein unverhältnismäßiges Einschreiten gegen Blockierer zu verhindern.

b) Erforderlichkeit

Ein milderes gleich wirksames Mittel war nicht ersichtlich, insbesondere nicht durch ein Vorgehen gegen die Störer nach § 13 Abs. 1 ASOG, s.o.

Am 8. Mai, dem Jahrestag des Kriegsendes, haben im Innenstadtbereich nicht nur die Versammlung der J, sondern auch der vom Berliner Senat veranstalteter „Tag für die Demokratie“ sowie Gegendemonstrationen gegen die Versammlung der J stattgefunden. In dieser Situation wäre eine Abriegelung der gesamten Wegstrecke des Aufzuges der J auch unter Einsatz einer noch weit größeren Zahl von Polizeikräften unmöglich gewesen und hätte die Bewegungsfreiheit der übrigen Bürger in unzulässiger Weise beschränkt.

Im Übrigen wäre die Anwendung von Gewalt gegenüber der großen Menschenmenge zwar rechtswidrig handelnder, aber friedlich blockierender Personen unverhältnismäßig gewesen. Eine geeignete Ersatzroute war zu diesem Zeitpunkt auch nicht denkbar, weil auch mit deren Blockierung durch Gegendemonstranten zu rechnen war, ehe sich der Zug der J vollständig in Bewegung gesetzt hätte, so dass auch gewalttätige Auseinandersetzungen zwischen Versammlungsteilnehmern und Gegendemonstranten zu befürchten gewesen wären.

c) Angemessenheit

Als hochwertiges Schutzgut steht die Versammlungsfreiheit der Teilnehmer der körperlichen Unversehrtheit derselben gegenüber. Die Gewährleistung der körperlichen Unversehrtheit der Teilnehmer stellt dabei eine höherwertige Pflicht dar. Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit erschöpft sich nicht in einem Abwehrrecht, sondern setzt zugleich Maßstäbe für eine den Grundrechtsschutz gewährleistende Organisations- und Verfahrensgestaltung. In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist anerkannt, dass die Versammlungsbehörde im Rahmen ihrer Kooperationspflicht gehalten ist, den Möglichkeiten nachzugehen, durch Modifikation der Versammlungsmodalitäten Notstandslagen zu vermeiden und nach Wegen zu suchen, die Versammlung gegen Gefahren zu schützen, die nicht von ihr selbst ausgehen. Dies ist –wie dargelegt- geschehen.

V. Ergebnis

Die Untersagung des Aufzugs der J war rechtmäßig.

D. Gesamtergebnis

Die durch Absperrgitter der Polizei auf dem Alexanderplatz erfolgte Eingrenzung der Teilnehmer des für den 8. Mai angemeldeten Aufzugs der J wie auch die nachfolgende Untersagung des Aufzugs waren rechtmäßig.